

Vorab per Fax: 0228/14-6462

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	fu@vatm.de	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	27.05.2010

BK 2b-10/002

TKG § 42 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 5; Antrag der ecotel communication AG auf Einleitung eines Missbrauchsverfahrens

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Kuhrmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die ecotel communications AG hat unter dem Aktenzeichen BK 2b-10/002 ein Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht gemäß § 42 Abs. 4 Abs. 1 TKG anhängig gemacht, zu dem sich der VATM hat beiladen lassen.

Hintergrund des Verfahrens ist die Weigerung der DTAG, im Falle eines Unternehmensübergangs eine kostenlose und unterbrechungsfreie Übernahme von Endkunden-Telefonanschlüssen zu ermöglichen. Die die Einleitung rechtfertigende Diskriminierung zeigt sich daran, dass die DTAG dies eigenen Endkunden, welche die Telefonanschlüsse nicht als Anbieter von Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Weiterüberlassung an Dritte nachfragen, im Rahmen von Unternehmensübergängen einräumt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 2 TKG (Behinderungsverbot) und des § 42 Abs. 2 S. 1 TKG (Diskriminierungsverbot) sehen wir vorliegend als erfüllt an.

Mit Entscheidung der Beschlusskammer 2 vom 30.01.2009 (Az. BK 2c 08/008) wurde der DTAG bereits aufgegeben, dass bestehende Endkunden-Telefonanschlüsse, welche von Anbietern von Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Rücküberlassung an den End-

kunden nachgefragt werden, unverändert und ohne Unterbrechung mit dem im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Leistungsumfang übernommen werden können. Nicht geregelt war der Fall eines Unternehmensübergangs zwischen zwei Telekommunikationsdiensteanbietern, bei welchem ein Anbieter im Zuge einer Unternehmenstransaktion die von ihm bereits als Wiederverkäufer gehaltenen Endkunden-Telefonanschlüsse auf einen anderen Anbieter als Erwerber überträgt. Hier weigert sich die DTAG, eine kostenlose und unterbrechungsfreie Anschlussübernahme durchzuführen, obwohl sie „eigenen“, also nicht wettbewerblich tätigen Endkunden von Telefonanschlüssen im Fall eines Unternehmensüberganges eine kostenlose und unterbrechungsfreie Anschlussübernahme gewährt.

Es ist zu bedenken, dass die DTAG bereits selbst im Wege mehrerer Unternehmensumstrukturierungen Endkundenanschlüsse auf andere Geschäftsbereiche übertragen hat. Hierbei ist nicht davon auszugehen, dass dafür ein Entgelt zu entrichten oder die Anschlussübernahme mit einer Unterbrechung verbunden war.

Eine Unterbrechung durch unzulässige Anwendung des Prozesses „Kündigung mit Neubereitstellung“ würde vorliegend dazu führen, dass alle in dem veräußerten Geschäftsbereich geschalteten Endkunden nicht nur vorübergehend ihren Telefonanschluss, sondern auch den auf dem Telefonanschluss eingerichteten DSL-Anschluss verlieren würden, der dem Endkunden als Resale-DSL-Anschluss ebenfalls von dem veräußernden Unternehmen bereitgestellt wurde.

Der vorliegende Missbrauch im Sinne des § 42 TKG ist auch deshalb umso bemerkenswerter, weil die DTAG in die Übernahme der auf den Telefonanschlüssen eingerichteten R-DSL-Anschlüsse durch den Unternehmenserwerber bereits eingewilligt hat, in die unterbrechungsfreie Übernahme der Telefonanschlüsse hingegen nicht. Die von dem Unternehmenserwerber bereits gehaltenen R-DSL-Anschlüsse würden somit ebenfalls im Falle einer nicht unterbrechungsfreien Übernahme der Telefonanschlüsse wiederum erst einmal wegfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer
Leiter Recht & Regulierung